

**Mieterverein Westfalz e. V.,
Turnstr. 14,
66953 Pirmasens,
Tel (0 63 31) 9 92 36, Fax (0 63 31) 6 44 95**

Satzung

§ 1 Namen und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Mieterverein Westfalz“. Er hat seinen Sitz in Pirmasens und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist dem Mieterverband Rheinland-Pfalz im Deutschen Mieterbund angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter, Untermieter und Pächter in der Westfalz mit dem Zeile, unter Ausschluss parteipolitischer und religiöser Bestrebungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, die Interessen der Mieter in allen Miet-, Pacht- und Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln, die dem Gedeihen der Familie entsprechen.
- 2.) Die Verwirklichung des Zieles wird erstrebt durch Einwirkung auf Gesetzgebung und öffentliche Meinung sowie die Wahrnehmung der Belange der Mitglieder in allen Miet- und Wohnungssachen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mieter, Untermieter und Pächter werden, der die Satzung des Vereins anerkennt. Nichtmieter können als Mitglied aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit zum Verein eine Förderung desselben zu erwarten ist.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- 1.) Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung. Das Mitglied erhält bei seiner Aufnahme Mitgliedsbuch und Satzung ausgehändigt.
- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 3.) durch freiwilligen Austritt am 31.12. jeden Jahres. Die Kündigung muss spätestens 2 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt sein. Der Austritt kann frühestens zum Ende des auf das Eintrittsjahr folgende Kalenderjahr erfolgen.
 - 4.) Durch den Tod
 - 5.) Durch Ausschluss
 - 6.) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 7.) wenn das Mietglied mit der Beitragszahlung mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
 - 8.) Wenn das Verhalten des Mitglieds sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- 9.) Der Ausschluss nach Ziffer 3. b) ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 10.) Das Mitgliedsbuch ist Eigentum des Vereins und ist nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 11.) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 12.) Den Mitgliedern wird gewährt:
- 13.) kostenlose Beratung in allen Mietangelegenheiten
 - 14.) Vermittlung bei und Schlichtung von Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern
 - 15.) Kostenlose Führung des Schriftverkehrs mit Vermietung und Behörden, soweit mietrechtliche relevante Streitigkeiten vorliegen
 - 16.) Vertretung vor Behörden in zulässigem Rahmen gegen entsprechende Gebühren
 - 17.) Das Recht, sich vor Gericht durch einen Rechtsanwalt freier Wahl gem. den Bedingungen (ARB) der DMB Rechtsschutzversicherung vertreten lassen.
- 18.) Aus der Gewährung der Rechtsberatung und Rechtsvertretung durch Beauftragte des Vereins stehen den Mitgliedern keinerlei Ansprüche an den Verein oder dessen Beauftragte zu.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 19.) Jedes Mitglied hat ein Eintrittsgeld und einen ordentlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich und zwar im ersten Monat des Kalenderjahres fällig. Es bleibt dem Verein überlassen, den Beitrag in halbjährlichen Raten zu erheben. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages bestimmt der Vorstand. Er kann das Eintrittsgeld und den Beitrag mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abändern. Jedes Mitglied kann über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillige Beiträge zahlen.
- 20.) Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem 01. Tag des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt. Bei der Anmeldung wird ein Eintrittsgeld erhoben.
- 21.) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung des Beitrages wird eine Mahngebühr erhoben.
- 22.) Von den Mitgliedern über den ordentlichen Beitrag hinaus freiwillig gezahlte Beitrag (§ 6 I) gelten als Mitgliedsbeiträge und sind für die allgemeinen Vereinszwecke zu verwenden.

§ 7 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 8 Organe des Vereins

- 1.) Der Vorstand

2.) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
1. Kassierer
2. Kassierer
- Schriftführer

Und mindestens 3 Beisitzenden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Wahlberechtigt sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Jeder ist alleine vertretungsberechtigt, für Bankangelegenheiten sind jeweils 2 Unterschriften erforderlich.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Für ein Mitglied des Vorstandes, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode statt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zur Durchführung der Vereinsarbeiten kann der Vorstand die entsprechenden Mitarbeiter berufen, insbesondere einen Geschäftsführer und sonstige Mitarbeiter für die Geschäftsstelle anstellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

Der Vorstand legt durch Mehrheitsbeschluss die Höhe der Aufwandsentschädigungen sowie der Fahrkosten die für ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder fest.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe der örtlichen Presse.

2.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

3.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu beschließen über

- a.) den Geschäftsbericht
- b.) den Jahresabschluss
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahl des Vorstandes (jedes 2. Jahr) und der Rechnungsprüfer
- e.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (entfallen)
- f.) Satzungsänderungen
- g.) Auflösung des Vereins

§ 12 Anträge

11.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Mietervereins einzureichen.

12.) Die Versammlung ist stets beschlussfähig; sie beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme von Anträge auf Satzungsänderungen. Beschlüsse werden in einfacher Schriftform beurkundet.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 1.) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.) Sie sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr mindesten zweimal eine Revision der Kasse und der Buchführung vorzunehmen, nach Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Bücher und Belege vorzunehmen und darüber dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 14 Mitglieder des Vorstandes

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter; in den Vorstand und zur Mitarbeit dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrechte sind.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung

- 1.) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- 2.) Der Antrag bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist für die Entscheidung zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob die Dreiviertelmehrheit auch mehr als die Hälfte der Mitglieder darstellt.
- 3.) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den zuständigen Landesverband, dem auch die Vereinsakten zu übergeben sind. Besteht ein Landesverband nicht mehr, so fällt das Vermögen an den Deutschen Mieterbund e.V. oder dessen Ersatzorganisation.

§ 17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

Die Satzung ist errichtet am 24. Mai 1973, geändert zuletzt am 18.09.2008.

gez. Martin Zepp-Linse (Vorsitzender)

gez. Thomas Fichter (Schriftführer)

gez. Marianne Mc Culler (Kassiererin)